

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum  
Masterstudiengang

# **International Media Cultural Work (BBZM-IMC)**

Master of Arts

des Fachbereichs Media  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 26.06.2015

Gültig ab 01.04.2016

## **Inhalt**

<b>§ 1 Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Zulassungskommission .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Bewerbung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Eignungsfeststellung .....</b>	<b>4</b>

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang International Media Cultural Work.

## **§ 2 Zulassungskommission**

Der Fachbereichsrat setzt nach § 5 Abs. 1 ABZM eine Zulassungskommission aus 3 Professorinnen oder Professoren ein, welche von der oder dem Zulassungsbeauftragten nach § 5 Absatz 2 ABZM geleitet wird, und trifft eine Vertretungsregelung.

## **§ 3 Bewerbung**

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 ABZM muss die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. August und für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a. das Abschlusszeugnis des Vorstudiums gem. §2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise ein vorläufiges Zeugnis gem. § 3 Abs. 4 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das diploma supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts;
- b. ausführlicher tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache
- c. Motivationsschreiben (personal statement) in englischer Sprache, welches das persönliche Interesse an diesem Masterstudiengang begründet (max 1800 Zeichen inkl. Leerzeichen);
- d. Kurzexposé über ein Projekt im avisierten Forschungs- und Entwicklungsfeld (max 1800 Zeichen inkl. Leerzeichen) in englischer Sprache;

- e. Falls vorhanden: Nachweis von Praxiserfahrung (Arbeitszeugnisse, Empfehlungsschreiben, Auszeichnungen und Preise).

Die Unterlagen zu a. bis e. müssen vollständig eingereicht werden. Liegen sie zu Bewerbungsschluss nicht vor, führt das zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren.

#### **§ 4 Eignungsfeststellung**

(1) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:

- a. Gesamtnote des Vorstudiums - maximal 40 Punkte  
Es wird die Gesamtnote des Vorstudiums berücksichtigt. Negative Punkte werden nicht vergeben.  
(Formel: Punkte =  $20 * (3,0 - \text{Gesamtnote})$ )
- b. Einschlägigkeit des Vorstudiums - maximal 20 Punkte  
Es werden nur einschlägige Module bis maximal 200 CP nach ECTS in der Wertung berücksichtigt. Pro CP werden 0,1 Punkte angerechnet.  
(Formel: Punkte = einschlägige CP \* 0,1)
- c. Dauer der Praxiserfahrung - maximal 20 Punkte  
Es werden die einschlägigen Praxis-Monate (max. 20 Monate) nach dem Studienabschluss berücksichtigt.  
(Formel: Punkte = Anzahl Praxis-Monate)
- d. Qualifizierte Praxiserfahrung, Preise und Auszeichnungen - maximal 40 Punkte  
Es werden Anzahl, Art der Preise sowie bedeutende Praxisprojekte berücksichtigt.  
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)
- e. Motivationsschreiben in englischer Sprache - maximal 05 Punkte  
Es wird die Qualität des Motivationsschreibens bewertet. Kriterien für die Qualität sind Originalität, Glaubhaftigkeit und Formulierung.

(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)

- f. Kurzexposé eines Projektvorhabens in englischer Sprache - maximal 35 Punkte  
Es wird die Qualität des Exposés bewertet. Kriterien für die Qualität sind Aktualität und Relevanz des avisierten Forschungs- und Entwicklungsfeldes sowie Vorerfahrungen und Intensität der Auseinandersetzung mit diesem Feld.  
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)

(2) Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Eignungsfeststellung gem. Abs. 1 insgesamt 80 Punkte oder mehr erreicht hat.

Dieburg, 26.06.2015

---

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

---

Prof. Wilhelm Weber, Dekan

---

Unterschrift